



An die 9. Vollversammlung am 23.05.2023
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Lehrlingsentschädigung für subsidiär Schutzberechtigte in der Kinder- und Jugendhilfe

Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, deren Asylantrag zwar abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wird. Sie sind daher weder Asylwerberinnen/Asylwerber noch Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), benötigen aber Schutz vor Abschiebung aus bestimmten Gründen (wie z.B. Folter, Unmenschliche oder erniedrigende Strafe bzw. Behandlung, Todesstrafe, Gravierende Verletzung eines Menschenrechts,...)

Im Bundesland Salzburg leben 154 Personen als subsidiär Schutzberechtigte (Stand: 31.12.2021 <https://www.migration-infografik.at/gvs-statistiken-2021>).

Jugendliche, die subsidiär schutzberechtigt sind, dürfen Ausbildungsmaßnahmen besuchen oder arbeiten und machen oftmals eine Lehre. Gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind oft sehr bildungsorientiert und motiviert, sich hier ein gutes Leben aufzubauen.

Rein rechtlich fällt diese Gruppe sowohl in den Zuständigkeitsbereich der Grundversorgung als auch in den der Kinder- und Jugendhilfe.

Die größte Herausforderung, der sich diese Jugendlichen oft stellen müssen, ist die Integration ins Arbeitsleben. Jugendliche mit subsidiärem Schutz, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, dürfen sich dieses Geld, das sie in einer Lehre, in einem Praktikum oder auch als ungelernete Hilfskraft verdienen, nicht bzw. nur zum Teil behalten. Jugendliche in Ausbildungsmaßnahmen dürfen sich gar nichts Behalten. Jugendliche in Lehrverhältnissen dürfen sich 150€ behalten, Jugendliche, die ungelernete Hilfsarbeiten (z.B. Lagerarbeiten) ausüben, dürfen sich 110€ ihres Verdienstes behalten.

Das ist einerseits ein großes Problem, wenn es darum geht, diese subsidiär schutzberechtigten Jugendlichen aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit zu entlassen. Denn ohne Ersparnisse ist es beispielsweise – nicht nur in Salzburg – unmöglich, sich die Kautions für eine Mietwohnung zu leisten.

Andererseits entwertet diese strukturelle Benachteiligung auch den Menschen an sich. Es wird hier ein Unterschied gemacht, wo keiner sein sollte. Es gilt, dass es gleiches Recht für alle braucht – egal welchen Asylstatus jemand besitzt.

Diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind Schutzbefohlene und oft schwer traumatisiert.

Je besser diese Jugendlichen im Prozess der Selbstständigkeit begleitet werden können, desto weniger Kosten entstehen langfristig für den Staat, da diese Personen dann als selbstständige Erwachsene weniger Unterstützung benötigen.

Weiters kann diese strukturelle Diskriminierung dazu führen, dass junge Menschen in Richtung Illegalität gezwungen werden. Wenn man als junger Mensch in einer Arbeit sein Geld nicht behalten kann, wird man sich eventuell andere Wege suchen, um Geld zu verdienen („Schwarzarbeit“).

Die AUGÉ/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 9. Vollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg fordert die Salzburger Landesregierung auf,

- **Minderjährige mit subsidiärem Schutz, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen und sich in Ausbildungsmaßnahmen befinden, eine Lehre absolvieren oder ungelernte Hilfsarbeiten ausüben, österreichischen Minderjährigen, die solche Tätigkeiten ausführen, gleichzustellen,**
- **die Zuverdienstgrenzen, die für Minderjährige mit subsidiärem Schutz gelten, aufzuheben**
- **und somit § 3 Abs. 2 in der Grundversorgungs-Verordnung entsprechend anzupassen.**

Für die AUGÉ/UG



Klaus-Peter Fritz
(i.V. für Klaus Brandhuber)

Quellen:

Salzburger Grundversorgungsgesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000512> (§7 Abs.3)

Grundversorgungs-Verordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001036> (§3 Abs.2)